

RS UVS Burgenland 1998/03/03 02/05/98035

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.03.1998

Rechtssatz

Von einem aufmerksamen Verkehrsteilnehmer muß ein weithin sichtbares Verkehrszeichen wahrgenommen werden, auch wenn es punktuell anlässlich eines Überholvorganges durch das überholte Kraftfahrzeug abgedeckt gewesen sein sollte.

Schlagworte

Verkehrszeichen, Wahrnehmung, aufmerksamer Verkehrsteilnehmer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at